

- d) Zentrum für Naturschutz an Sektion Biodiversität, Ökologie und Naturschutz (Section Biodiversity, Ecology and Nature Conservation);
 - e) Forschungs- und Studienzentrum der Agrar- und Forstwissenschaften der Tropen und Subtropen an Sektion Tropische und Subtropische Agrar- und Forstwissenschaften (Section Tropical and Subtropical Agriculture and Forestry).
-

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Biologischen Fakultät vom 10.06.2011, der Fakultät für Physik vom 13.09.2011, der Fakultät für Chemie vom 29.06.2011 und der Medizinischen Fakultät vom 11.07.2011 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.08.2011 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) aufgenommenen Promotionsstudiengänge am 19.12.2011 genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) aufgenommenen Promotionsstudiengänge

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der besonderen Eignung und die Zulassung für die Promotionsstudiengänge nach Anlage 1.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils für alle zu vergebenen Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu einem Promotionsstudiengang nach Anlage 1 ist der erfolgreiche Abschluss eines konsekutiven mathematisch-naturwissenschaftlichen fachlich einschlägigen Master-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren, der erfolgreiche Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig ist, trifft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss (im Folgenden: Programmausschuss).

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer in einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang eingeschrieben ist, in diesem bereits Prüfungsleistungen in einem Umfang von wenigstens 90 Anrechnungspunkten erfolgreich erbracht hat und ein Notendurchschnitt nachgewiesen wird, der zu den besten zehn Prozent des Notendurchschnittes eines Jahrgangs in dem jeweiligen Studiengang zählt. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Master-Note im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Masterprüfung hiervon abweicht. ³Abweichend von Satz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer zum Bewerbungszeitpunkt wenigstens 60 Anrechnungspunkte nachweist; diese Zugangsberechtigung erlischt, wenn vor Beginn des Semesters, in dem das Promotionsstudium beginnt, nicht wenigstens 90 Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.

(3) Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind.

(4) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne von Absätzen 1 und 3 fachlich einschlägig ist, trifft der zuständige Programmausschuss. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Kenntnissen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von wenigstens 150 Anrechnungspunkten sowie für den Fall, dass das Studium eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengangs nachgewiesen wird, den Nachweis, dass

die Master-Arbeit in dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengang abgelegt wurde.³Der Programmausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, im Umfang von höchstens 30 Anrechnungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt.⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-IBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) computergestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-CBT): mindestens 215 Punkte;
- g) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- h) UNlcertF: mindestens Niveaustufe III.
- i) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis h) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotions-Studiengang zurückliegen.

(6) ¹Weitere Voraussetzung ist mindestens eine schriftliche Erklärung einer oder eines Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Anleiterin oder eines Anleiters, gewährleisten kann (Betreuungszusage). ²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
 - b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
 - c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen,
- und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(7) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der besonderen Eignung durch:

- a) den Nachweis überdurchschnittlicher Studien- und Prüfungsleistungen und
- b) in einem Eignungsgespräch.

²Grundlage für die Feststellung der überdurchschnittlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind insbesondere die Leistungen der gleichen Absolventenkohorte des vorangegangenen Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers.

(8) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Master-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 3 Bewerbungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Bewerbungsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der GGNB-Geschäftsstelle der Universität Göttingen einzureichen und soll dort bis zum 31. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 31. Juli für das folgende Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ³Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. ⁴Die GGNB-Geschäftsstelle prüft die Vollständigkeit der nach Absatz 2 einzureichenden Bewerbungsunterlagen für den Studiengang.

(2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 bis 3; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;

- b) der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5;
- d) geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit), welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien der Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers;
- e) ein in englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- g) eine Betreuungszusage nach § 2 Abs. 6 Satz 1;
- h) eine Versicherung nach § 2 Abs. 6 Satz 2.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) ¹Zum Zeitpunkt der Bewerbung genügen einfache Kopien der für die Bewerbung erforderlichen Zeugnisse und Übersetzungen von Dokumenten. ²Beglaubigte Kopien oder Originale der in Absatz 2 a) aufgeführten Dokumente sind jedoch rechtzeitig vor der Einschreibung einzureichen beziehungsweise vorzulegen; eine Einschreibung ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

(5) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlgespräch

(1) Mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten werden Eignungsgespräche durch mindestens drei, vom zuständigen Programmausschuss eingesetzte prüfungsberechtigte Mitglieder der GGNB geführt, die im Anschluss an das Auswahlgespräch eine Bewertung vornehmen und eine Empfehlung für die Zulassung oder Ablehnung aussprechen.

(2) Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie insbesondere auf folgende Eignungsparameter:

- a) Bisherige Studien- und Prüfungsleistungen sowie Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen, die für den Promotionsstudiengang relevant sind,
- b) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.

(3) Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die bereits ein Zugangsverfahren für einen der in Anlage 2 aufgeführten Master-Studiengänge durchlaufen haben, eine Betreuungszusage nachweisen, und eine Mindestnote von 2,0 erreicht haben, wird das Eignungsgespräch durch ein vom zuständigen Programmausschuss eingesetztes prüfungsberechtigtes Mitglied der GGNB geführt, das weder Betreuerin oder Betreuer noch Anleiterin oder Anleiter sein darf.

§ 5 Entscheidung über den Zugang

(1) ¹Zuständig für die Prüfung, gegebenenfalls Begutachtung und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist der zuständige Programmausschuss. ²Dieser stellt die Berechtigung für die Aufnahme in ein Promotionsprogramm auf der Grundlage insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs fest.

(2) ¹Die Entscheidung über die Annahme bzw. ²Ablehnung obliegt dem Programmausschuss und erfolgt unter der Bedingung des Nachweises des Studienabschlusses. ³Die Nachweise sind bis zur Einschreibung vorzulegen.

§ 6 Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugangsberechtigt sind, erhalten einen schriftlichen Zugangsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Bescheide nach Absatz 1 werden von der zuständigen Programmsprecherin oder dem zuständigen Programmsprecher oder einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person erlassen. ²Der Zulassungsbescheid dient zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2012.

Anlage 1: Promotionsstudiengänge der GGNB

Titel	Federführende Fakultät
Microbiology and Biochemistry	Biologie
Genes and Development	Biologie
Biomolecules: Structure – Function – Dynamics	Biologie
Molecular Biology of Cells	Biologie
Systems Neuroscience	Biologie

Anlage 2: Master-Studiengänge der Georg-August-Universität für vereinfachtes Auswahlverfahren bei Nachweis einer Mindestnote

- Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“
 - Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“
 - Master-Studiengang „Molecular Biology“
 - Master-Studiengang „Neurosciences“
-